



### KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/198/8-2020

#### Kundmachung

- I.
- a. Gemäß den §§ 22a und 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999 idgF wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, die Teilfläche des in der Marktgemeinde Grödig in Fürstenbrunn gelegenen Grundstücks 70/1, KG Glanegg, im Ausmaß von ca 0,76 ha zum Europaschutzgebiet zu erklären.
- b. Die Grenzen des Schutzgebietes sind aus Lageplänen ersichtlich, die in den Gemeinde Grödig sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegen.
- II.
- Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützenden Pflanzenart „Sumpf-Gladiole“ oder „Sumpf-Siegwurz“ (*Gladiolus palustris*).

III.

Gemäß § 22b Abs 1 NSchG dürfen bis zur Erlassung dieser Verordnung Nutzungsmaßnahmen von Grundstücken nur so durchgeführt werden, wie sie nach Art und Umfang bis zur Aufnahme des Gebietes in die Liste gemäß § 22a Abs 1 rechtmäßig vorgenommen worden sind. Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen, die eine erhebliche Beeinträchtigung von solchen natürlichen Lebensräumen oder solchen Tier- oder Pflanzenarten bewirken können, für die nach der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll, dürfen nur mit Bewilligung

der Landesregierung vorgenommen werden.

IV.

Die von der geplanten Ausweisung des Europaschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach Verlautbarung der Kundmachung bei der Marktgemeinde Grödig schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 27.05.2020  
Für die Landesregierung  
Mag. Dr. Daniela Reitshammer

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/177/9-2020

#### Kundmachung

- I.
- a. Gemäß den §§ 22a und 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999 idgF wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, Teile des Georgenbergs in der Marktgemeinde Kuchl, auf der GP 138/3 sowie auf Teilflächen der GP 138/1 und 5/2, jeweils KG Georgenberg, im Ausmaß von ca 2,15 ha zum Europaschutzgebiet zu erklären.
- b. Die Grenzen des Schutzgebietes sind aus Lageplänen ersichtlich, die in der Gemeinde Kuchl sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegen.



II.  
Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung der nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützenden Moosart „Felsgrimaldimoos“ (*Mannia triandra*).

III.  
Gemäß § 22b Abs 1 NSchG dürfen bis zur Erlassung dieser Verordnung Nutzungsmaßnahmen von Grundstücken nur so durchgeführt werden, wie sie nach Art und Umfang bis zur Aufnahme des Gebietes in die Liste gemäß § 22a Abs 1 rechtmäßig vorgenommen worden sind. Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen, die eine erhebliche Beeinträchtigung von solchen natürlichen Lebensräumen oder solchen Tier- oder Pflanzenarten bewirken können, für die nach der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll, dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung vorgenommen werden.

IV.  
Die von der geplanten Ausweisung des Europaschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach Verlautbarung der Kundmachung bei der Gemeinde Kuchl schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 27.05.2020  
Für die Landesregierung  
Mag. Dr. Daniela Reitshammer

## VERORDNUNGEN

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Zahl: 30306-367/12135/64-2020

Verordnung

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### Verordnungsgegenstand und Verbotsbereich

Das Befahren der **B 1 Wiener Straße** vom Kreisverkehr mit der L 119 Eugendorfer Landestraße von km. 290,8 bis km. 272,85 (Landesgrenze Oberösterreich) ist für Lastkraftfahrzeuge und Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von jeweils mehr als 7,5 Tonnen in beiden Fahrtrichtungen verboten.

### § 2

#### Ausnahmen

(1) Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:

1. Fahrten des Ziel- oder Quellverkehrs gemäß Abs. 2;

2. Fahrten, die zur Beförderung von Gütern von einem Ort oder in einen Ort im Ziel und Quellverkehrsgebiet (Abs. 2) dienen, auch wenn dort nur eine Teilentladung oder Teilbeladung erfolgt;
3. Fahrten des Bundesheeres und der Feuerwehr, Arbeitsfahrten des Straßendienstes und der Müllabfuhr, Fahrten mit Fahrzeugen des Abschlepp- oder Pannendienstes;
4. Fahrten mit Fahrzeugen, zum und vom dauernden Standort oder Zulassungsstandort im Ziel- und Quellverkehrsgebiet (Abs. 2), ausschließlich innerhalb dieses Gebietes unabhängig von der Beladung;
5. Unabhängig von Ziel und Quelle der transportierten Güter auch Fahrten mit Ziel oder Quelle im Ziel- und Quellverkehrsgebiet (Abs. 2), wenn der Zweck der Fahrten mit dem Fahrzeug oder dem Lenker zusammenhängt, beispielsweise
  - a. wenn der Lenker nach Hause fährt, um dort rechtlich vorgesehene Ruhezeiten zu verbringen oder
  - b. wenn der Lenker zum Standort oder zu einem Arbeitsplatz des Unternehmens fährt, um sein Fahrzeug dort einem anderen Lenker zu übergeben oder es zur Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Ruhezeiten abzustellen.

(2) Zum Ziel- und Quellverkehrsgebiet gehören:

1. Fahrten mit Beginn oder Ende im Land Salzburg;
2. Fahrten mit Beginn oder Ende in den politischen Bezirken Braunau am Inn, Vöcklabruck und Ried im Innkreis;
3. Fahrten mit Beginn oder Ende in den folgenden Gemeinden des Freistaates Bayern: Ering, Julbach, Kirchdorf am Inn, Kößlarn, Malching, Simbach, Stubenberg und Wittibreit.

### § 3

#### Inkrafttreten und Kundmachung

(1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2020 in Kraft.

(2) Die Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes, LGBl Nr. 59/1976 in der geltenden Fassung, durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung kundgemacht.

(3) Der Inhalt dieser Verordnung wird zusätzlich in der Salzburger Landeszeitung (SLZ), Ausgabe Nr. 12/2020 vom 09.06.2020 sowie über die digitale Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung wie folgt: <https://service.salzburg.gv.at/pub/list/BHSU/bekanntmachung> und unter [https://service.salzburg.gv.at/pub/list/sbg\\_lz/numlist-archiv](https://service.salzburg.gv.at/pub/list/sbg_lz/numlist-archiv) verlautbart.

(4) Die nach § 44 Abs. 2b StVO für das Wirksamwerden der Verordnung erforderliche Hinweistafel „**Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge**“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 7a StVO 1960, mit der Gewichtsangabe „**7,5t**“ sowie mit der Zusatztafel „**Ausgenommen Ziel- und Quellverkehr lt. SLZ Nr. 12/2020**“ ist durch die Landesstra-

Benverwaltung Salzburg an den folgenden Orten aufzustellen:

## § 2 Ausnahmen

### **B 1 Wiener Straße:**

- 1) B 1 Wiener Straße km 272,85 unmittelbar an der Landesgrenze zu Oberösterreich Richtung Salzburg
  - 2) B 1 Wiener Straße bei km. 278,7 vor dem Kreisverkehr „Stille“ Richtung Salzburg
  - 3) B 154 Mondsee Straße bei km. 3,8 ab der Landesgrenze zu Oberösterreich Richtung Straßwalchen mit der Zusatztafel „gilt für B 1 Wiener Straße“ gem. § 54 Abs. 1 StVO 1960
  - 4) L 265 Hüttenedter Landesstraße vor der Kreuzung mit der B 154 Mondsee Straße mit der Zusatztafel „gilt für B 1 Wiener Straße“ gem. § 54 Abs. 1 StVO 1960
  - 5) B 1 Wiener Straße unmittelbar nach dem Kreisverkehr in Steindorf bei km. 280,2 in Fahrtrichtung Salzburg
  - 6) B 1 Wiener Straße unmittelbar nach dem Kreisverkehr mit der L 119 Eugendorfer Landesstraße bei km. 290,8 in Fahrtrichtung Oberösterreich
  - 7) B 1 Wiener Straße nach der Einmündung der Rampe von der L 103 kommend bei km 289,9 in Fahrtrichtung Oberösterreich
- (5) Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung der Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln ist schriftlich in einem Aktenvermerk festzuhalten, durch Unterschrift zu bestätigen und der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vorzulegen.
- (6) Die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 12.03.2020, Zahl 30306-367/12135/41-2020, sowie vom 27.04.2020, Zahl 30306-367/12135/50-2020, werden aufgehoben.

Salzburg, am 29.05.2020  
Für den Bezirkshauptmann  
Doris Aigner

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Zahl: 30306-367/12135/65-2020

Verordnung

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### **Verordnungsgegenstand und Verbotsbereich**

Das Befahren der **B 147 Braunauer Straße** von km. D 0,0 bis km. 1,5 (Landesgrenze Oberösterreich) ist für Lastkraftfahrzeuge und Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von jeweils mehr als 7,5 Tonnen in beiden Fahrtrichtungen verboten.

(1) Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:

1. Fahrten des Ziel- oder Quellverkehrs gemäß Abs. 2;
2. Fahrten, die zur Beförderung von Gütern von einem Ort oder in einen Ort im Ziel und Quellverkehrsgebiet (Abs. 2) dienen, auch wenn dort nur eine Teilentladung oder Teilbeladung erfolgt;
3. Fahrten des Bundesheeres und der Feuerwehr, Arbeitsfahrten des Straßendienstes und der Müllabfuhr, Fahrten mit Fahrzeugen des Abschlepp- oder Pannendienstes;
4. Fahrten mit Fahrzeugen, zum und vom dauernden Standort oder Zulassungsstandort im Ziel- und Quellverkehrsgebiet (Abs. 2), ausschließlich innerhalb dieses Gebietes unabhängig von der Beladung;
5. Unabhängig von Ziel und Quelle der transportierten Güter auch Fahrten mit Ziel oder Quelle im Ziel- und Quellverkehrsgebiet (Abs. 2), wenn der Zweck der Fahrten mit dem Fahrzeug oder dem Lenker zusammenhängt, beispielsweise
  - a. wenn der Lenker nach Hause fährt, um dort rechtlich vorgesehene Ruhezeiten zu verbringen oder
  - b. wenn der Lenker zum Standort oder zu einem Arbeitsplatz des Unternehmens fährt, um sein Fahrzeug dort einem anderen Lenker zu übergeben oder es zur Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Ruhezeiten abzustellen.

(2) Zum Ziel- und Quellverkehrsgebiet gehören:

1. Fahrten mit Beginn oder Ende im Land Salzburg;
2. Fahrten mit Beginn oder Ende in den politischen Bezirken Braunau am Inn, Vöcklabruck und Ried im Innkreis;
3. Fahrten mit Beginn oder Ende in den folgenden Gemeinden des Freistaates Bayern: Ering, Julbach, Kirchdorf am Inn, Kößlarn, Malching, Simbach, Stubenberg und Wittibreit.

### § 3

#### **Inkrafttreten und Kundmachung**

(1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2020 in Kraft.

(2) Die Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes, LGBl Nr. 59/1976 in der geltenden Fassung, durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung kundgemacht.

(3) Der Inhalt dieser Verordnung wird zusätzlich in der Salzburger Landeszeitung (SLZ), Ausgabe Nr. 12/2020 vom 09.06.2020 sowie über die digitale Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung wie folgt:

<https://service.salzburg.gv.at/pub/list/BHSU/bekanntmachung> und unter [https://service.salzburg.gv.at/pub/list/sbg\\_lz/numlist-archiv](https://service.salzburg.gv.at/pub/list/sbg_lz/numlist-archiv) verlaublich.

(4) Die nach § 44 Abs. 2b StVO für das Wirksamwerden der Verordnung erforderliche Hinweistafel „**Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge**“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 7a StVO 1960, mit der Gewichtsangabe „7,5t“ sowie mit der Zusatztafel „**Ausgenommen Ziel- und Quellverkehr lt. SLZ Nr. 12/2020**“ ist durch die Landesstraßenverwaltung Salzburg an den folgenden Orten aufzustellen:

#### **B 147 Braunauer Straße:**

- 1) km. 1,5 - Landesgrenze zu Oberösterreich Richtung Salzburg
  - 2) nach der Kreuzung mit der L 268 Baier Landesstraße Fahrtrichtung Salzburg
  - 3) km. D 2,4+5m in Fahrtrichtung Oberösterreich
  - 4) km. D 1,0+35m in Fahrtrichtung Salzburg
  - 5) km. D 1,0+90m in Fahrtrichtung Oberösterreich
  - 6) km. D 0,0 unmittelbar nach dem Kreisverkehr „Stille“ in Fahrtrichtung Oberösterreich
- (5) Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung der Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln ist schriftlich in einem Aktenvermerk festzuhalten, durch Unterschrift zu bestätigen und der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vorzulegen.
- (6) Die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 12.03.2020, Zahl 30306-367/12135/41-2020, sowie vom 27.04.2020, Zahl 30306-367/12135/50-2020, werden aufgehoben.

Salzburg, am 29.05.2020  
Für den Bezirkshauptmann  
Doris Aigner

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Zahl: 30306-367/12135/66-2020

Verordnung

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Verordnungsgegenstand und Verbotsbereich**

Das Befahren der **L 101 Mattseer Landesstraße** ab dem Kreisverkehr Lengfelden bis km. 18,795 (Landesgrenze Oberösterreich) ist für Lastkraftfahrzeuge und Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von jeweils mehr als 7,5 Tonnen in beiden Fahrtrichtungen verboten.

#### **§ 2**

##### **Ausnahmen**

- (1) Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:
1. Fahrten des Ziel- oder Quellverkehrs gemäß Abs. 2;

2. Fahrten, die zur Beförderung von Gütern von einem Ort oder in einen Ort im Ziel und Quellverkehrsgebiet (Abs. 2) dienen, auch wenn dort nur eine Teilentladung oder Teilbeladung erfolgt;
3. Fahrten des Bundesheeres und der Feuerwehr, Arbeitsfahrten des Straßendienstes und der Müllabfuhr, Fahrten mit Fahrzeugen des Abschlepp- oder Pannendienstes;
4. Fahrten mit Fahrzeugen, zum und vom dauernden Standort oder Zulassungsstandort im Ziel- und Quellverkehrsgebiet (Abs. 2), ausschließlich innerhalb dieses Gebietes unabhängig von der Beladung;
5. Unabhängig von Ziel und Quelle der transportierten Güter auch Fahrten mit Ziel oder Quelle im Ziel- und Quellverkehrsgebiet (Abs. 2), wenn der Zweck der Fahrten mit dem Fahrzeug oder dem Lenker zusammenhängt, beispielsweise
  - a. wenn der Lenker nach Hause fährt, um dort rechtlich vorgesehene Ruhezeiten zu verbringen oder
  - b. wenn der Lenker zum Standort oder zu einem Arbeitsplatz des Unternehmens fährt, um sein Fahrzeug dort einem anderen Lenker zu übergeben oder es zur Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Ruhezeiten abzustellen.

(2) Zum Ziel- und Quellverkehrsgebiet gehören:

1. Fahrten mit Beginn oder Ende im Land Salzburg;
2. Fahrten mit Beginn oder Ende in den politischen Bezirken Braunau am Inn, Vöcklabruck und Ried im Innkreis;
3. Fahrten mit Beginn oder Ende in den folgenden Gemeinden des Freistaates Bayern: Ering, Julbach, Kirchdorf am Inn, Kößlarn, Malching, Simbach, Stubenberg und Wittibreit.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten und Kundmachung**

(1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2020 in Kraft.

(2) Die Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes, LGBl Nr. 59/1976 in der geltenden Fassung, durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung kundgemacht.

(3) Der Inhalt dieser Verordnung wird zusätzlich in der Salzburger Landeszeitung (SLZ), Ausgabe Nr. 12/2020 vom 09.06.2020 sowie über die digitale Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung wie folgt: <https://service.salzburg.gv.at/pub/list/BHSU/bekanntmachung> und unter [https://service.salzburg.gv.at/pub/list/sbg\\_lz/numlist-archiv](https://service.salzburg.gv.at/pub/list/sbg_lz/numlist-archiv) verlautbart.

(4) Die nach § 44 Abs. 2b StVO für das Wirksamwerden der Verordnung erforderliche Hinweistafel „**Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge**“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 7a StVO 1960, mit der Gewichtsangabe „7,5t“ sowie mit der Zusatztafel „**Ausgenommen Ziel- und Quellverkehr lt. SLZ Nr. 12/2020**“ ist durch die Landesstraßenverwaltung Salzburg an den folgenden Orten aufzustellen:

### L 101 Mattseer Landesstraße:

- 1) bei km 18,795 an der Landesgrenze in Fahrtrichtung Salzburg
  - 2) bei km. 16,8+100m (Zellhof) nach der Kreuzung mit der L 102 Obertrumer Landesstraße in Fahrtrichtung, Salzburg
  - 3) bei km. 16,8+195m (Zellhof) nach der Kreuzung mit der L 102 Obertrumer Landesstraße in Fahrtrichtung Oberösterreich
  - 4) bei km. 14,6 an der Rampe von Mattsee kommend Fahrtrichtung Salzburg
  - 5) bei km. 14,6+45m nach der Rampe von Mattsee kommend Fahrtrichtung Oberösterreich
  - 6) bei km 2/11,0+20m unmittelbar nach dem Kreisverkehr Obertrum-Nord Fahrtrichtung Oberösterreich
  - 7) bei km. D 11,0+100m unmittelbar nach dem Kreisverkehr Obertrum-Nord Fahrtrichtung Salzburg
  - 8) bei km. D 0,0-180m unmittelbar nach dem Kreisverkehr B156/L101 in Lengfelden Fahrtrichtung Oberösterreich
- (5) Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung der Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln ist schriftlich in einem Aktenvermerk festzuhalten, durch Unterschrift zu bestätigen und der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vorzulegen.
- (6) Die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 12.03.2020, Zahl 30306-367/12135/41-2020, sowie vom 27.04.2020, Zahl 30306-367/12135/50-2020, werden aufgehoben.

Salzburg, am 29.05.2020  
Für den Bezirkshauptmann  
Doris Aigner

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Zahl: 30306-367/12135/68-2020

Verordnung

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### § 1

#### **Verordnungsgegenstand und Verbotsbereich**

Das Befahren der **B 156 Lamprechtshausener Straße** vom Kreisverkehr Lengfelden bis km. 31,471+65m (Landesgrenze mit Oberösterreich) ist für Lastkraftfahrzeuge und Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von jeweils mehr als 7,5 Tonnen in beiden Fahrtrichtungen verboten.

#### § 2

#### **Ausnahmen**

- (1) Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:

1. Fahrten des Ziel- oder Quellverkehrs gemäß Abs. 2;
2. Fahrten, die zur Beförderung von Gütern von einem Ort oder in einen Ort im Ziel und Quellverkehrsgebiet (Abs. 2) dienen, auch wenn dort nur eine Teilentladung oder Teilbeladung erfolgt;
3. Fahrten des Bundesheeres und der Feuerwehr, Arbeitsfahrten des Straßendienstes und der Müllabfuhr, Fahrten mit Fahrzeugen des Abschlepp- oder Pannendienstes;
4. Fahrten mit Fahrzeugen, zum und vom dauernden Standort oder Zulassungsstandort im Ziel- und Quellverkehrsgebiet (Abs. 2), ausschließlich innerhalb dieses Gebietes unabhängig von der Beladung;
5. Unabhängig von Ziel und Quelle der transportierten Güter auch Fahrten mit Ziel oder Quelle im Ziel- und Quellverkehrsgebiet (Abs. 2), wenn der Zweck der Fahrten mit dem Fahrzeug oder dem Lenker zusammenhängt, beispielsweise
  - a. wenn der Lenker nach Hause fährt, um dort rechtlich vorgesehene Ruhezeiten zu verbringen oder
  - b. wenn der Lenker zum Standort oder zu einem Arbeitsplatz des Unternehmens fährt, um sein Fahrzeug dort einem anderen Lenker zu übergeben oder es zur Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Ruhezeiten abzustellen.

- (2) Zum Ziel- und Quellverkehrsgebiet gehören:

1. Fahrten mit Beginn oder Ende im Land Salzburg;
2. Fahrten mit Beginn oder Ende im politischen Bezirk Braunau am Inn;
3. Fahrten mit Beginn oder Ende in den folgenden Gemeinden des Freistaates Bayern: Ering, Julbach, Kirchdorf am Inn, Kößlarn, Malching, Simbach, Stubenberg und Wittibreit.

#### § 3

#### **Inkrafttreten und Kundmachung**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2020 in Kraft.

(2) Die Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes, LGBl Nr. 59/1976 in der geltenden Fassung, durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung kundgemacht.

(3) Der Inhalt dieser Verordnung wird zusätzlich in der Salzburger Landeszeitung (SLZ), Ausgabe Nr. 12/2020 vom 09.06.2020 sowie über die digitale Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung wie folgt: <https://service.salzburg.gv.at/pub/list/BHSU/bekanntmachung> und unter [https://service.salzburg.gv.at/pub/list/sbg\\_lz/numlist-archiv](https://service.salzburg.gv.at/pub/list/sbg_lz/numlist-archiv) verlautbart.

(4) Die nach § 44 Abs. 2b StVO für das Wirksamwerden der Verordnung erforderliche Hinweistafel „**Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge**“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 7a StVO 1960, mit der Gewichtsangabe „**7,5t**“ sowie mit der Zusatztafel „**Ausgenommen Ziel- und Quellverkehr lt. SLZ Nr. 12/2020**“ ist durch die Landesstra-

Benverwaltung Salzburg an den folgenden Orten aufzustellen:

**B 156 Lamprechtshausener Straße:**

- 1) auf der B 156 Lamprechtshausener Straße an der Landesgrenze zu Oberösterreich bei km. 31,471+65m in Fahrtrichtung Salzburg
  - 2) auf der L 115 Bürmooser Landesstraße vor dem Kreisverkehr mit der B 156 Lamprechtshausener Straße in Lamprechtshausen
  - 3) auf der B 156 Lamprechtshausener Straße in Fahrtrichtung Oberösterreich beim Kreisverkehr Lengfelden auf der Ausfahrt Richtung Bergheim;
  - 4) auf der B 156 Lamprechtshausener Straße in Fahrtrichtung Oberösterreich beim Kreisverkehr Siggerwiesen auf der Ausfahrt Richtung Lamprechtshausen;
  - 5) auf der B 156 Lamprechtshausener Straße bei km. 31,0-76m in Fahrtrichtung Salzburg unmittelbar nach der Kreuzung mit der L 228 Außerfürther Landesstraße;
  - 6) auf der B 156 Lamprechtshausener Straße bei km. 29,0+58m in Fahrtrichtung Salzburg unmittelbar nach der Kreuzung mit der L 207 Berndorfer Landesstraße.
- (5) Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung der Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln ist schriftlich in einem Aktenvermerk festzuhalten, durch Unterschrift zu bestätigen und der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vorzulegen.
- (6) Die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 12.03.2020, Zahl 30306-367/12135/41-2020, vom 27.04.2020, Zahl 30306-367/12135/50-2020, sowie vom 29.05.2020, Zahl 30306-367/12135/63-2020 werden aufgehoben.

Salzburg, am 29.05.2020  
Für den Bezirkshauptmann  
Doris Aigner

**VERLAUTBARUNGEN**

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

Die Schiffsführerprüfungen - 10 m bzw. 20 m - Seen und Flüsse im Gemeindeamt St. Gilgen (Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen) mit Prüfungsbeginn um 08:30 Uhr sind am:

1. Freitag 19. Juni 2020
2. Freitag 03. Juli 2020
3. Freitag 17. Juli 2020
4. Freitag 07. August 2020

5. Freitag 28. August 2020

6. Freitag 18. September 2020

Info unter [technik@salzburg.gv.at](mailto:technik@salzburg.gv.at) und +43 662 8042-4432, Ing. Peter Mazzucco oder +43 662 8042-4164, Ing. Josef Hüttler.

Salzburg, am 02.06.2020

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

Zahl: 20610-C95/1/904-2020

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfungen über die Grundqualifikation für Lenker

- gemäß § 19 a Güterbeförderungsgesetz idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern

am 15.09.2020 / 16.09.2020 / 17.09.2020 beim Amt der Salzburger Landesregierung stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 04.08.2020 beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat Verkehrsunternehmen, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 07.01.2020  
Für den Landeshauptmann  
OAR Sylvia Holzer

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

Zahl: 20610-D95/1/577-2020

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker

1. gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz idgF für Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs und
2. gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen

am **15.09.2020 / 16.09.2020 / 17.09.2020** beim Amt  
der Salzburger Landesregierung stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **04.08.2020**  
beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6,  
Referat Verkehrsunternehmen, Michael-Pacher-Straße  
36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 07.01.2020  
Für den Landeshauptmann  
OAR Sylvia Holzer

---

## ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2020

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	<b>2020</b>	
13	Freitag, 12. Juni 2020	Dienstag, 23. Juni 2020
14	Freitag, 26. Juni 2020	Dienstag, 07. Juli 2020
15	Freitag, 10. Juli 2020	Dienstag, 21. Juli 2020
16	Freitag, 24. Juli 2020	Dienstag, 04. August 2020
17	Freitag, 07. August 2020	Dienstag, 18. August 2020
18	Freitag, 21. August 2020	Dienstag, 01. September 2020
19	Freitag, 04. September 2020	Dienstag, 15. September 2020
20	Freitag, 18. September 2020	Dienstag, 29. September 2020
21	Freitag, 02. Oktober 2020	Dienstag, 13. Oktober 2020
22	Freitag, 16. Oktober 2020	Dienstag, 27. Oktober 2020
23	Freitag, 30. Oktober 2020	Dienstag, 10. November 2020
24	Freitag, 13. November 2020	Dienstag, 24. November 2020
25	Freitag, 27. November 2020	Mittwoch, 09. Dezember 2020
	<b>2021</b>	
1	Freitag, 01. Jänner 2021	Dienstag, 12. Jänner 2021

### Impressum

*Medieninhaber:* Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | *Alle:* Eberhard-Fugger-Straße 5, 5010 Salzburg, Telefon 0662 8042-2417 | *E-Mail:* [landesmedienzentrum@salzburg.gv.at](mailto:landesmedienzentrum@salzburg.gv.at) | *Gestaltung:* LMZ/Grafik

### Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

*Medieninhaber:* Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs